

(2) Der Minister für Kultur gibt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Direktive über den Rahmenstellenplan heraus.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1957 über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirkshäuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette (GBl. II S. 168) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1961

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anordnung Nr. 2*

über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen.

Vom 25. August 1961

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers»

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 826)

Preisverordnung Nr. 281/1*.

— Elektroenergieverbrauch für Straßenbeleuchtungsanlagen —

— Straßenbeleuchtungstarif —

Vom 1. August 1961

Als Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404), Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) und Preisverordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I S. 307) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Es wird ein Straßenbeleuchtungstarif (Str-T) eingeführt. Er gilt für die Straßenbeleuchtungsanlagen, die zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege betrieben werden und unmittelbar mit dem öffentlichen

Versorgungsnetz eines sozialistischen Energieversorgungsbetriebes verbunden sind.

(2) Der Preis für den Elektroenergieverbrauch von Straßenbeleuchtungsanlagen beträgt 11 DPf/kWh. Dieser Preis ermäßigt sich auf 10 DPf/kWh, wenn der Abnehmer nachweist, daß mehr als 50 % der Straßenleuchten mit kompensierten Leuchtstofflampen bestückt sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und ist erstmalig mit der ersten im Jahre 1962 erfolgenden Verbrauchsabrechnung, und zwar für den Verbrauch seit der letzten vorhergehenden Abrechnung, anzuwenden.

Berlin, den 1. August 1961

Die Regierungs-
kommission für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende des
Volkswirtschaftsrates

I. V.: Gregor

Stellvertreter
des Vorsitzenden

Preisverordnung Nr. 678/2*.

— Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel —

Vom 23. August 1961

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 678 vom 4. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke, und gewerbliche Spezialkühlmöbel — (Sonderdruck Nr. 206 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 678 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Der Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Dies gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher durch gewerbliche Abnehmer im Sinne des § 6. Die Belieferung der individuellen Verbraucher ist „frei Haus“ vorzunehmen.“

§ 2

Der § 6 der Preisverordnung Nr. 678 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller gewährt gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 5 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis. Das Büro der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

(2) Zu den gewerblichen Abnehmern im Sinne des Abs. 1 gehören nicht volkseigene Betriebe und Haushaltsorganisationen, die Haushaltskühlschränke für den eigenen Bedarf vom Hersteller beziehen. Ihnen ist vom Hersteller bei Haushaltskühlschränken unter 90 l ein Rabatt von 41 % und bei Haushaltskühlschränken von 90 l an ein Rabatt von 35 % zu gewähren.

(3) Die Bestimmungen des § 3 gelten entsprechend.“

* Preisverordnung Nr. 281 (GBl. 1952 S. 1404)

* Preisverordnung Nr. 678/1 (Sonderdruck Nr. P 1078 des Gesetzblattes)